

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. April 2023	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
22.03.23	Gesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts in Hessen <i>FFN 315-10; ändert FFN 12-12, 310-63, 305-70, 310-106</i>	150
22.03.23	Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt <i>FFN 34-84; ändert FFN 37-48, 350-101, 352-3, 353-52, 353-56</i>	160
23.03.23	Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen.. <i>Ändert FFN 13-67</i>	168
21.03.23	Dritte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung <i>Ändert FFN 65-15</i>	170

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts in Hessen

Vom 22. März 2023

Artikel 1¹⁾

Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Versammlungsfreiheit
- § 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 3 Schutzaufgabe und Kooperation
- § 4 Veranstaltung einer Versammlung
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Befugnisse der Versammlungsleitung, Pflichten der teilnehmenden Personen
- § 7 Störungsverbot, Aufrufverbot
- § 8 Waffenverbot
- § 9 Uniform-, Militanz- und Einschüchterungsverbot
- § 10 Anwendbarkeit des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- § 11 Anwesenheit der Polizeibehörden

ZWEITER TEIL

Versammlungen unter freiem Himmel

- § 12 Anzeige- und Mitteilungspflicht
- § 13 Erlaubnisfreiheit
- § 14 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 15 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen
- § 16 Durchsuchung und Identitätsfeststellung
- § 17 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton
- § 18 Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot
- § 19 Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum

DRITTER TEIL

Versammlungen in geschlossenen Räumen

- § 20 Einladung und Mitteilungspflicht
- § 21 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 22 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

- § 23 Durchsuchung und Identitätsfeststellung
- § 24 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

VIERTER TEIL

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

- § 25 Straftaten
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Einziehung
- § 28 Kosten

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 29 Einschränkung von Grundrechten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Versammlungsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
3. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), verboten ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Ein Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.

¹⁾ FFN 315-10

(4) Versammlungen unter freiem Himmel sind solche, die an der Allgemeinheit geöffneten Orten stattfinden, ohne vom allgemeinen Publikumsverkehr räumlich getrennt zu sein. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Orte in der freien Natur oder in geschlossenen Gebäuden liegen.

(5) Versammlungen in geschlossenen Räumen sind solche, bei denen die an der Versammlung teilnehmenden Personen unter sich und von der Allgemeinheit räumlich abgeschirmt sind.

§ 3

Schutzaufgabe und Kooperation

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung wirken im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu wahren.

(2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen und vor Störungen zu schützen sowie
2. von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(3) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen, die nach § 14 Abs. 1 oder 2 oder § 21 Abs. 1 zu Beschränkungen oder einem Verbot führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung Beschränkungen oder ein Verbot entbehrlich zu machen.

(4) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist.

§ 4

Veranstaltung einer Versammlung

Wer eine Versammlung nach § 12 anzeigt, zu einer Versammlung nach § 20 einlädt oder nach § 3 des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150), in der jeweils geltenden Fassung eine Ausnahme beantragt, veranstaltet eine Versammlung. In der öffentlichen Einladung zu einer öffentlichen Versammlung ist der Name der Veranstalterin oder des Veranstalters anzugeben.

§ 5

Versammlungsleitung

(1) Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, wird sie von der Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person oder mehreren Personen übertragen. Veranstalten mehrere Personen oder Vereinigungen eine Versammlung, bestimmen diese die Versammlungsleitung. Gibt es keine Person oder Vereinigung, die die Versammlung veranstaltet, soll die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Versammlungen nach § 12 Abs. 6.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nicht-öffentliche Versammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

§ 6

Befugnisse der Versammlungsleitung, Pflichten der teilnehmenden Personen

(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts, und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

(2) Die Versammlungsleitung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 mit sich führen und müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden oder Westen, die nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für an der Versammlung teilnehmende Personen gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.

(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.

(4) Die Versammlungsleitung einer öffentlichen Versammlung darf die Anwesenheit von Pressevertreterinnen und Pressevertretern, die sich als solche gegenüber der Versammlungsleitung oder den Ordnerinnen und Ordnern ausgewiesen haben, nicht unterbinden.

(5) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.

(6) Die Versammlungsleitung übt bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gegenüber nicht an der Versammlung teilnehmenden Personen das Hausrecht aus.

§ 7

Störungsverbot, Aufrufverbot

(1) Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

(2) Es ist verboten, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts im Sinne des § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

§ 8

Waffenverbot

(1) Es ist verboten,

1. Waffen oder
2. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind,

bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Befreiung vom Verbot nach Satz 1 erteilen, wenn dies zum Schutz einer an der Versammlung teilnehmenden Person erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

(3) Soweit Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Dienst sowie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ermächtigte Personen bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und in Ausübung ihrer Befugnisse zum Waffentragen berechtigt sind, bleibt dies von Abs. 1 Satz 1 unberührt.

§ 9

Uniform-, Militanz- und Einschüchterungsverbot

(1) Es ist verboten, in einer Versammlung

1. Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke zu tragen oder
2. paramilitärisch aufzutreten oder in vergleichbarer Art und Weise mit anderen teilnehmenden Personen zusammenzuwirken,

wenn dadurch der Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt wird. Verhaltensweisen nach Satz 1 Nr. 2 können insbesondere das Marschieren in Marschordnung, das Erteilen militärischer Kommandos oder andere besondere Begleitumstände sein, sofern infolge des äußeren Erscheinungsbilds und Gesamtpräges der Versammlung die weiteren Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände oder Verhaltensweisen bezeichnet sind.

§ 10

Anwendbarkeit des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

(1) Soweit dieses Gesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen teilnehmenden Personen nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Abs. 1 für den Fall, dass von den einzelnen teilnehmenden Personen eine Gefahr im Sinne von § 21 Abs. 1 ausgeht.

(3) Maßnahmen vor Beginn der Versammlung, welche die Teilnahme an der Versammlung unterbinden sollen, setzen eine Teilnahmeuntersagung nach § 15 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 voraus.

§ 11

Anwesenheit der Polizeibehörden

Die Polizeibehörden können anwesend sein

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr im Sinne von § 21 Abs. 1 erforderlich ist.

Nach Satz 1 anwesende Polizeikräfte haben sich der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies durch die polizeiliche Einsatzleitung erfolgt.

ZWEITER TEIL

Versammlungen unter freiem Himmel

§ 12

Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Sonn- und Feiertage außer Betracht. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben. Die Anzeige muss schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder zur Niederschrift erfolgen. Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich.

(2) Die Anzeige muss den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Name, Vorname, Geburtsdatum und eine

für den Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde geeignete Anschrift (persönliche Daten) der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, sofern eine solche bestimmt ist, enthalten. Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind die persönlichen Daten der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Wesentliche Änderungen der Angaben nach Abs. 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Abs. 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilverversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

(6) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus aktuellem Anlass augenblicklich bildet (Spontanversammlung).

(7) Die zuständige Behörde kann eine zur Leitung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel vorgesehene Person als ungeeignet ablehnen, wenn deren Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet. Im Fall der Ablehnung soll die Veranstalterin oder der Veranstalter eine andere als Versammlungsleitung vorgesehene Person benennen.

(8) Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung hin die persönlichen Daten der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner spätestens bis zum Beginn der Versammlung mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann diese als ungeeignet ablehnen, wenn deren Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet. Die zuständige Behörde darf die nach Satz 1 erhobenen persönlichen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

§ 13

Erlaubnisfreiheit

Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.

§ 14

Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel verbieten oder die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 zulasten der Versammlung sind nur zulässig, wenn

1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und
2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.

Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel insbesondere beschränken, verbieten oder nach deren Beginn auflösen, wenn

1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet ist, oder
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen durch die Versammlung
 - a) die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, oder
 - b) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150), bezeichneten Art gebilligt, gelehrt oder verharmlost wird,

und dadurch der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet ist.

(5) Soll eine Beschränkung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so ist diese oder dieses nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben.

(6) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden Beschränkung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle teilnehmenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.

§ 15

Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, insbesondere durch Verstoß gegen ein Verbot nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eine Anordnung nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 oder § 18 Abs. 3, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.

§ 16

Durchsuchung und Identitätsfeststellung

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 18 Abs. 1 oder 2 die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährdet, können durch die Polizeibehörde auf den Wegen zu der Versammlung Kontrollstellen eingerichtet werden, um Personen und Sachen zu durchsuchen. Aufgefundene Gegenstände im Sinne des Satz 1 können sichergestellt werden. Die Durchführung der Durchsuchungen und die Sicherstellung richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle, am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzugs oder auf unmittelbaren Wegen dorthin bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden

Verstoß gegen die in den §§ 8, 9 oder 18 geregelten Verbote oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.

§ 17

Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Die Polizeibehörde darf Bild- und Tonübertragungen in Echtzeit (Aufnahmen) sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel offen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Polizeibehörde darf Aufnahmen von einer öffentlichen Versammlung (Übersichtsaufnahmen) unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes offen anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. Übersichtsaufnahmen dürfen aufgezeichnet werden (Übersichtsaufzeichnungen), soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich auszuwerten und spätestens nach zwei Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung,
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die konkrete Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,
3. zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eingetreten ist, oder
4. zum Zweck der polizeilichen Aus- und Fortbildung; hierzu ist eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt.

Soweit die Identifizierung von Personen auf Aufzeichnungen nach Abs. 1 oder 2 für Zwecke nach Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 nicht erforderlich ist, ist sie technisch unumkehrbar auszuschließen. Aufzeichnungen, die aus

den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nr. 1, zur Gefahrenabwehr nach Satz 2 Nr. 2 oder zur Dokumentation nach Satz 2 Nr. 3 benötigt werden. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren.

(4) Die Gründe für die Anfertigung von Aufnahmen und Aufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 und für die Verwendung von Aufzeichnungen nach Abs. 3 sind zu dokumentieren. Werden von Aufzeichnungen eigene Fassungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 hergestellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(5) Die Datenschutzbeauftragten der Polizeibehörden können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 regelmäßig überprüfen.

§ 18

Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

(2) Es ist auch verboten,

1. an einer solchen Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, oder
2. bei einer solchen Versammlung oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern.

(3) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

§ 19

Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum

Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden, wenn sich die Grundstücke im Eigentum von Unternehmen befinden, die ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr beherrscht werden.

DRITTER TEIL

Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 20

Einladung und Mitteilungspflicht

(1) Wer eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personengruppen von der Teilnahme ausschließen.

(2) Die zuständige Behörde kann von der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Angabe der persönlichen Daten der einer zur Leitung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen vorgesehenen Person und der Ordnerinnen und Ordner spätestens bis zum Beginn der Versammlung verlangen, soweit dies zur Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann diese als ungeeignet ablehnen, wenn deren Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die Friedlichkeit der Versammlung unmittelbar gefährdet. Im Fall der Ablehnung soll die Veranstalterin oder der Veranstalter eine andere zur Leitung der Versammlung vorgesehene Person benennen. Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde darf die nach Satz 1 erhobenen persönlichen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

§ 21

Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung,
2. für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder
3. dafür besteht, dass in der Versammlung Äußerungen erfolgen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen darstellen.

Dies gilt auch, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 fällt oder mit der Durchführung der Versammlung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer solchen Partei fördern will.

(2) Ein Verbot oder eine Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die in Abs. 1 genannten Rechtsgüter von Dritten

aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Maßnahmen nach Abs. 1 zulasten der Versammlung sind nur zulässig, wenn

1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und
2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.

(4) Sollen eine Beschränkung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden Beschränkung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.

§ 22

Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung in geschlossenen Räumen vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr im Sinne von § 21 Abs. 1 ausgeht.

(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung eine unmittelbare Gefahr im Sinne von § 21 Abs. 1 verursacht, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.

§ 23

Durchsuchung und Identitätsfeststellung

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen eine Gefahr im Sinne von § 21 Abs. 1 verursacht, können durch die Polizeibehörde auf den Wegen zu der Versammlung Kontrollstellen eingerichtet werden, um Personen und Sachen zu durchsuchen. Aufgefundene Gegenstände im Sinne des Satz 1 können sichergestellt werden. Die Durchführung der Durchsuchungen und die Sicherstellung richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle, am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzugs oder auf unmittelbaren Wegen dorthin bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.

§ 24

Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Die Polizeibehörde darf Aufnahmen und Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen offen anfertigen, um eine von dieser Person verursachte unmittelbare Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung abzuwehren. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Polizeibehörde darf Übersichtsaufnahmen von einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes offen anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung zur Abwehr einer Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist. Übersichtsaufzeichnungen dürfen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung angefertigt werden. Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich auszuwerten und spätestens nach zwei Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung, von denen eine Gefahr im Sinne von § 21 Abs. 1 ausging, oder
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine Gefahr im Sinne von § 21 Abs. 1 ausging und tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut Gefahren im Sinne von § 21 Abs. 1 ausgehen werden.

Soweit die Identifizierung von Personen auf Aufzeichnungen nach Abs. 1 oder 2 für Zwecke nach Satz 2 nicht erforderlich ist, ist sie technisch unumkehrbar auszuschließen. Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nr. 1 oder zur Gefahrenabwehr nach Satz 2 Nr. 2 benötigt werden oder Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens

sind. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren.

(4) Die Gründe für die Anfertigung von Aufnahmen und Aufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 und für die Verwendung von Aufzeichnungen nach Abs. 3 sind zu dokumentieren.

(5) Die Datenschutzbeauftragten der Polizeibehörden können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 regelmäßig überprüfen.

VIERTER TEIL

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

§ 25

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in der Absicht, eine nicht verbotene Versammlung zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Versammlung verursacht oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Waffe oder entgegen einer Anordnung zur Durchsetzung des Verbots nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einen sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft oder zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt, wenn die Tat nicht nach § 52 Abs. 3 Nr. 9 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), mit Strafe bedroht ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 bei einer Versammlung der Leiterin oder dem Leiter oder einer Ordnerin oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich angreift,
2. entgegen § 7 Abs. 2 öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts im Sinne des § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches zur Teilnahme an einer Versammlung, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist, auffordert,
3. als Leiterin oder Leiter einer öffentlichen Versammlung Ordnerinnen oder Ordner verwendet, die entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Waffe oder entgegen einer Anordnung zur Durchsetzung des Verbots nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einen sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führen,
4. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter entgegen einem vollziehbaren Verbot oder einer vollziehbaren Auflösung nach § 14 Abs. 2 und 4, § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 1

Satz 1 des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags eine öffentliche Versammlung durchführt oder fortsetzt,

5. entgegen einer Anordnung zur Durchsetzung des Verbots nach § 18 Abs. 1 bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt,
6. sich im Anschluss an eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel mit anderen zusammenrottet und dabei eine Waffe nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder entgegen einer Anordnung zur Durchsetzung der Verbote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt oder in einer in § 18 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten und durch Anordnung untersagten Weise aufgemacht ist.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer,

1. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter eine Ordnerin oder einen Ordner einsetzt, die oder der anders gekennzeichnet ist, als es nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist,
2. trotz wiederholter Zurechtweisung durch die Leiterin oder den Leiter oder eine Ordnerin oder einen Ordner fortfährt, entgegen § 7 Abs. 1 eine öffentliche Versammlung zu stören,
3. entgegen einer Anordnung zur Durchsetzung des Verbots nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein uniformähnliches Kleidungsstück trägt, wenn dadurch der Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt wird,
4. entgegen einer Anordnung zur Durchsetzung des Verbots nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 paramilitärisch oder in vergleichbarer Art und Weise mit anderen teilnehmenden Personen auftritt, wenn dadurch der Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt wird,
5. als Leiterin oder Leiter entgegen § 11 Satz 1 Polizeikräften die Anwesenheit verweigert,
6. als Leiterin oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt, als es in der Anzeige nach § 12 angegeben ist,
7. als Veranstalterin oder Veranstalter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht rechtzeitig anzeigt,
8. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 6 vorliegen,
9. als Veranstalterin oder Veranstalter entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 oder § 20 Abs. 2 Satz 1 persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt,

10. als Veranstalterin oder Veranstalter entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 20 Abs. 2 Satz 4 eine Mitteilung nicht macht,
11. als Veranstalterin oder Veranstalter eine Leiterin oder einen Leiter einsetzt, die oder der von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 7 Satz 1 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 vollziehbar abgelehnt wurde,
12. als Veranstalterin oder Veranstalter eine Ordnerin oder einen Ordner einsetzt, die oder der von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 8 Satz 2 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 vollziehbar abgelehnt wurde,
13. sich nach einer vollziehbar angeordneten Auflösung einer Versammlung nach den §§ 14 oder 21 durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1, 2 oder 4, § 21 Abs. 1 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
15. an einer Versammlung teilnimmt, deren Durchführung nach § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 21 Abs. 1 vollziehbar verboten ist,
16. ungeachtet einer nach § 15 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder als nach § 6 Abs. 5, § 15 Abs. 2 oder § 22 Abs. 2 ausgeschlossene Person die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
17. entgegen einer Anordnung zur Durchsetzung des Verbots nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg dorthin in einer solchen Aufmachung zurücklegt,
18. entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 bei einer Versammlung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin einen durch Anordnung untersagten einschlägigen Gegenstand mit sich führt,
19. entgegen § 1 des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder zu einer solchen Versammlung auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 7, 9, 10, 13 und 16 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 8, 11, 12, 14, 15, 17 bis 19 bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

§ 27

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 25 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), sind anzuwenden.

§ 28

Kosten

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 29

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen und die informationelle Selbstbestimmung nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600).

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags

Das Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Für den Hessischen Landtag wird ein befriedeter Bannkreis (Bannmeile) gebildet, in dem öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind. Ebenso ist es verboten, zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen nach Satz 1 aufzufordern.“

2. In § 3 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch die Zulassung werden die Vorschriften des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.“

3. Nach § 4 wird als neuer § 5 eingefügt:

²⁾ Ändert FFN 12-12

„§ 5

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen und die informationelle Selbstbestimmung nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 3³⁾**Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

In § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), wird die Angabe „oder eine Straftat nach § 27 des Versammlungsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 4⁴⁾**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport**

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2022 (GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird die Angabe „Versammlungswesen ...45“ gestrichen.
2. Die Nr. 45 und 451 werden aufgehoben.

Artikel 5⁵⁾**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport**

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2015 (GVBl. S. 367), wird die Angabe „den §§ 29 und 29a des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366),“ durch „§ 26 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150)“ ersetzt.

Artikel 6**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. März 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

³⁾ Ändert FFN 310-63

⁴⁾ Ändert FFN 305-70

⁵⁾ Ändert FFN 310-106

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt

Vom 22. März 2023

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Hessisches Integrations- und Teilhabegesetz
- Artikel 2 Änderung des Landesaufnahmegesetzes
- Artikel 3 Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes
- Artikel 4 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes
- Artikel 6 Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1¹⁾

Hessisches Integrations- und Teilhabegesetz (IntTG)

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Geltungsbereich

ZWEITER TEIL

**Zusammenleben in Vielfalt und
Bewahrung des gesellschaftlichen
Zusammenhalts**

- § 5 Förderung der Teilhabe und Folgenabschätzung
- § 6 Teilhabe in Gremien
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Wertschätzung von Vielfalt und Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus

DRITTER TEIL

**Maßnahmen zur Verbesserung
chancengerechter Teilhabe**

- § 9 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- § 10 Integrationskonferenz
- § 11 WIR-Vielfaltszentren
- § 12 Förderung von gemeinnützigen und kommunalen Trägern
- § 13 Integrationsgeld
- § 14 Integrationsverträge
- § 15 Dialog mit Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- § 16 Sprache und Teilhabe
- § 17 Bildung und Teilhabe
- § 18 Gesundheit und Teilhabe
- § 19 Berufliche Bildung, Arbeit und Teilhabe
- § 20 Förderung der Einbürgerung
- § 21 Monitoring, Berichterstattung

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

- § 22 Ausschluss der Klagbarkeit
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

In der Tradition Hessens,
seiner historisch gewachsenen Identität als weltoffenes und vielfältiges Einwanderungsland im Herzen Europas,
in der Erkenntnis,

dass Menschen mit unterschiedlichen nationalen, ethnischen, kulturellen und sozialen Bezügen in Hessen leben und Hessen als ihre Heimat verstehen, in dieser Vielfalt eine große Chance für unser Zusammenleben, unsere Wirtschaft sowie die Entwicklung unseres Bundeslandes liegt und Hessen für Menschen mit all ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden lebenswert bleiben soll,

in dem Bewusstsein,

dass das Grundgesetz, die Verfassung für das Land Hessen und die Gesetze die Grundlage für ein Zusammenleben aller Menschen in Frieden bilden,

in der Überzeugung,

dass ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt und gesellschaftlicher Zusammenhalt in Hessen auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes und deren Akzeptanz gelingen kann, in Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen unabhängig von nationaler und ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Alter, einer Be-

¹⁾ FFN 34-84

hinderung, einer Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, sozialer Lage oder seiner Sprache, wird bekräftigt, dass

1. Integration ein auf chancengerechter Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen ausgerichteter, dynamischer, langfristiger und fortdauernder Prozess ist, bei dem alle im Land lebenden Menschen zusammenwirken, damit sich das Land als Ganzes entwickelt,
2. alle Bevölkerungsgruppen in der Pflicht stehen, sich zu engagieren, einzubringen und Werte, Kultur, Geschichte und Rechtsordnung in Deutschland anzuerkennen, weil dies Voraussetzung für die Gestaltung einer Gesellschaft ist, die auf Zusammenhalt und Respekt beruht,
3. der Staat mit seinen Institutionen in der Pflicht steht, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen, Strukturen und Angebote zu schaffen.

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

Die Ziele dieses Gesetzes sind:

1. den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt und ein respektvolles Zusammenleben aller in Hessen lebenden Menschen zu fördern,
2. die chancengerechte Teilhabe auch von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen zu verbessern, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht oder ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer Behinderungen, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Identität und sozialen Herkunft; die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern sind dabei angemessen zu berücksichtigen,
3. ein gemeinsames Verständnis des Zusammenlebens in der Migrationsgesellschaft, in der die Würde eines jeden Menschen an erster Stelle steht, gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme, Respekt und Solidarität das Fundament bilden, jeder Mensch seinen Beitrag für das Zusammenleben leistet und eine vielfältige Gesellschaft als Bereicherung anerkannt wird, zu fördern,
4. die Landesverwaltung weiter für die Vielfalt der Bevölkerung zu öffnen und Kommunen und zivilgesellschaftliche Organisationen bei ihren Öffnungsprozessen weiter zu unterstützen,
5. die Integration und Teilhabe fördernde Strukturen auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 2

Grundsätze

- (1) Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der

Mitwirkung aller Menschen abhängt. Er erfordert gegenseitigen Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie Offenheit untereinander. Eine integrierte Gesellschaft ermöglicht allen Bevölkerungsgruppen chancengerechte Teilhabe und diskriminiert nicht.

(2) Das Land sieht in der Verbesserung der chancengerechten Teilhabe aller in Hessen lebenden Menschen einen Schlüssel für die Wahrung und Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

(3) Das Land hat die Aufgabe, die notwendigen Rahmenbedingungen, Strukturen und Angebote zu schaffen, um die chancengerechte Teilhabe für alle Menschen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen.

(4) Das Land sieht in der Vielfalt der hier lebenden Menschen, Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Hessen lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte an.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Abs. 3.

(2) Als Menschen mit Migrationsgeschichte nach Abs. 1 können auch Personen gelten, die rassistisch diskriminiert werden.

(3) Menschen mit Migrationshintergrund sind

1. Ausländerinnen und Ausländer,
2. Eingebürgerte,
3. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler,
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
5. Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen ein Elternteil zu einer der Gruppen nach Nr. 1 bis 4 gehört.

(4) Ausländerinnen und Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

(5) Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, die Anliegen von Menschen im Sinne der Abs. 1 und 2 im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren.

(6) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§ 4

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Hochschulen und Gerichte des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der alleinigen

Aufsicht des Landes unterstehen. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnehmen. Auf die Bestellung und Tätigkeit der Notarinnen oder Notare findet es keine Anwendung.

ZWEITER TEIL

Zusammenleben in Vielfalt und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

§ 5

Förderung der Teilhabe und Folgenabschätzung

(1) Das Land fördert die tatsächliche Durchsetzung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(2) Alle Einrichtungen haben für die chancengerechte Teilhabe aller Menschen mit Migrationsgeschichte und die interkulturelle Öffnung nach § 9 zu sorgen.

(3) Im Rahmen einer Folgenabschätzung berücksichtigt die Landesverwaltung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei ihrem Verwaltungshandeln, die Auswirkungen von Maßnahmen auf Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte. Sollten unterschiedliche Auswirkungen bestehen, prüft die Landesverwaltung, ob Maßnahmen getroffen werden können, die die chancengerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte fördern.

(4) Die Landesverwaltung hat bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und -maßnahmen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 6

Teilhabe in Gremien

(1) Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. Personen nach § 3 Abs. 2 sollen vertreten sein.

(2) Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken. Personen nach § 3 Abs. 2 sollen vertreten sein.

(3) Die Regelungen des Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit die Mitglieder in das Gremium gewählt werden sowie im Fall von Prüfungsausschüssen, von Ausschüssen der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie von Überwachungsorganen von Unternehmen, die juristische Personen sind und an denen das Land beteiligt ist oder für die das Land die Gewährträgerschaft übernommen hat.

§ 7

Diskriminierungsverbot

Kein Mensch mit Migrationsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund der ethnischen Herkunft, aus rassistischen oder antisemitischen Gründen, der Religion und Weltanschauung oder der Sprache mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden.

§ 8

Wertschätzung von Vielfalt und Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus

(1) Die Vielfalt der in Hessen lebenden Menschen stellt eine Bereicherung für das Land dar. In diesem Bewusstsein ergreift das Land Maßnahmen, um die Willkommens- und Anerkennungskultur weiterzuentwickeln und das respektvolle und friedliche Zusammenleben in Vielfalt zu unterstützen.

(2) Die Wertevermittlung des Rechtsstaates an alle in Hessen lebenden Menschen und die Demokratieförderung und -bildung stellen zentrale Aufgaben der Landesverwaltung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt dar. Dieser Aufgabe dienende Projekte sind unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen zu fördern und möglichst auszubauen.

(3) Das Land ergreift gezielt Maßnahmen, um Menschen mit Migrationsgeschichte vor Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus, Hass, Hetze und Diskriminierung zu schützen. Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung, Schulung der Beschäftigten, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und die Förderung der Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Vernetzungsstellen und Beratungsstellen für Betroffene. Die Vorstellungen und Bedarfe der Betroffenen und gegebenenfalls ihrer Vertretungen sollen dabei einbezogen werden.

(4) Das allgemeine Verständnis für Integration und Teilhabe, Vielfalt und die Funktionsweisen, Auswirkungen und Gefahren von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus ist durch die Bildungs- und Erziehungsträger zu verbessern.

DRITTER TEIL

Maßnahmen zur Verbesserung chancengerechter Teilhabe

§ 9

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

(1) Alle Einrichtungen haben das Ziel zu verfolgen, ihre Verwaltungen für die Vielfalt der Bevölkerung zu öffnen. Sie haben eine Organisations- und Verwaltungskultur anzustreben, die der Vielfalt der Bevölkerung Rechnung trägt, sie wertschätzt, Diskriminierungen und Ausgrenzungen sowohl unter

den Mitarbeitenden als auch gegenüber allen Menschen entgegenwirkt sowie institutionellen Rassismus bekämpft.

(2) Der Beschäftigtenanteil mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung soll weiter erhöht werden. Die Landesverwaltung hat einen Anteil anzustreben, der dem Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Hessen entspricht. Auch Personen nach § 3 Abs. 2 sollen vertreten sein.

(3) In Stellenausschreibungen der Landesverwaltung ist zum Ausdruck zu bringen, dass Bewerbungen von Menschen unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, deren Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität erwünscht sind.

(4) Die interkulturelle Kompetenz der Landesbeschäftigten soll weiter gesteigert werden. Das Land hat hierzu ein angemessenes Angebot bereitzustellen.

(5) Die Landesverwaltung überprüft regelmäßig ihre bestehenden Strukturen und Routinen und entwickelt diese erforderlichenfalls fort, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte und die Ziele des Abs. 1 bei jeglichem Verwaltungshandeln berücksichtigt werden.

(6) Die Landesregierung hat alle fünf Jahre Zielvorgaben und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der in den Abs. 2, 4 und 5 formulierten Ziele vorzulegen und deren Erreichung zu überprüfen.

§ 10

Integrationskonferenz

(1) Die Hessische Integrationskonferenz berät und unterstützt die Landesregierung bei allen wesentlichen Fragen der Integrations-, Teilhabe-, und Migrationspolitik in Hessen. Hierzu kann sie Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

(2) Der Integrationskonferenz gehören Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft an. Menschen mit Migrationsgeschichte sind in angemessenem Umfang vertreten. Den Vorsitz führt die für Integration zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. An den Sitzungen der Integrationskonferenz nehmen die Ressorts teil.

(3) Die Mitglieder der Integrationskonferenz werden von der für Integration zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen.

(4) Für die Integrationskonferenz wird eine Geschäftsstelle bei dem für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet. Die Integrationskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

WIR-Vielfaltszentren

(1) Das Land fördert kommunale WIR-Vielfaltszentren in Hessen. Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Ziele der WIR-Vielfaltszentren sind:

1. die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte durch die Entwicklung und Umsetzung kommunaler integrationspolitischer Strategien und interkultureller Konzepte zu verbessern,
2. die interkulturelle Öffnung der Verwaltung, von Vereinen und Verbänden zu stärken,
3. das bürgerschaftliche Engagement für und von Menschen mit Migrationsgeschichte in Kooperation mit lokalen Akteurinnen und Akteuren zu stärken,
4. Maßnahmen der sozialräumlichen Willkommens- und Anerkennungskultur in Kommunen und Landkreisen zu entwickeln und voranzutreiben,
5. Beteiligungsformen, Vernetzung und Transparenz im Rahmen des Integrationsmanagements zu entwickeln und
6. Diskriminierung und Rassismus entgegenzuwirken.

(3) Förderungen nach dieser Vorschrift erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderlinien.

§ 12

Förderung von gemeinnützigen und kommunalen Trägern

(1) Das Land fördert integrationspolitische Maßnahmen und Projekte zur Entwicklung von innovativen und nachhaltigen Strukturen auf kommunaler Ebene. Dabei richten diese sich an die gesamte Bevölkerung. Das Ziel ist es, die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte zu erhöhen, das Zusammenleben in Vielfalt zu verbessern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

(2) Es werden Maßnahmen gefördert, die

1. Rassismus, Diskriminierung und sonstige Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus entgegenwirken,
2. interkulturelle Öffnung von kommunalen Verwaltungen, Vereinen und Verbänden ausbauen,
3. das ehrenamtliche Engagement von und für Menschen mit Migrationsgeschichte fördern,
4. eine Willkommens- und Anerkennungskultur fördern und
5. die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte ausbauen.

(3) Das Land schreibt dem Beitrag des Sports, der Kunst und der Kultur für die hessische Teilhabe- und Integrationspolitik eine große Bedeutung zu. Das Land unterstützt aktiv die Teilhabe und Integration in den Bereichen nach Satz 1 durch Fördermaßnahmen und Kooperationsvereinbarungen.

(4) Das Land fördert Maßnahmen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements für und von Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere im Bereich von Integrationslotsinnen und -lotsen, von Migrantenorganisationen und von Laiendolmetscherinnen und -dolmetschern. Das Land fördert in den in Satz 1 genannten Bereichen zentrale Stellen zur Begleitung, Vernetzung und Beratung.

(5) Förderungen nach diesem Paragraphen erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien.

§ 13

Integrationsgeld

(1) Die Landkreise und Gemeinden erhalten zur Unterstützung der sozialen Betreuung von Personen

1. die im Rahmen sonstiger humanitärer Hilfsmaßnahmen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), im Bundesgebiet aufgenommen und auf das Land Hessen verteilt werden,
2. denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist,
3. denen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
4. denen eine vorläufige Bescheinigung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde,
5. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760),
6. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
7. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Asylbewerberleistungsgesetzes

einmalig ein Integrationsgeld in Höhe von 3 000 Euro pro Person. Die Auszahlung der Beträge nach Satz 1 erfolgt nur für Personen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), zugewiesen oder nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes haben Landkreis und kreisangehörige Gemeinde eine angemessene Erstattung zu vereinbaren.

(2) Die Festsetzung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für deren Höhe ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach Abs. 1 Satz 1.

(3) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(4) Die für Integration zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung

1. die Modalitäten der Festsetzung der Auszahlung der Beträge abweichend von Abs. 2 zu regeln und
2. ein automatisiertes oder elektronisch gestütztes Abrechnungsverfahren festzulegen.

§ 14

Integrationsverträge

(1) Über die allgemeine Integrationsförderung und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen hinaus können mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern Integrationsverträge geschlossen werden.

(2) Die Verträge werden zu integrationspolitischen Schwerpunktthemen abgeschlossen. Die Schwerpunktthemen und Partnerinnen und Partner der Verträge werden von der für Integration zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister festgelegt. Die Integrationskonferenz kann hierfür Vorschläge einbringen.

§ 15

Dialog mit Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Die Landesregierung pflegt mit Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Anerkennung ihres Selbstbestimmungsrechts und ihres besonderen Beitrags zum gesellschaftlichen Leben einen offenen und transparenten Dialog. Die Verträge mit den Kirchen bleiben unberührt.

(2) Um die Zusammenarbeit sowie den politischen und gesellschaftlichen Dialog mit den in Hessen lebenden Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen zu intensivieren, kann die Landesregierung Gesprächsformate schaffen, die dazu dienen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie andere Verbände mit religions- oder weltanschauungsbezogenen Aufgaben in die Teilhabe- und Integrationspolitik der Landesregierung einzubinden. Federführend zuständig für Gesprächsformate nach Satz 1 ist das für Integration zuständige Ministerium.

§ 16

Sprache und Teilhabe

(1) Sprachliche Bildung und Förderung sowie das Erlernen der deutschen Sprache haben eine Schlüsselfunktion für die Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Der Bildungssprache Deutsch kommt hierbei in vielen Bereichen eine besondere Bedeutung zu. Das Land unterstützt Menschen nichtdeutscher Herkunftssprache in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache zu erlernen über alle Bildungseinrichtungen hinweg von den Kindertagesbetreuungsstätten über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Angeboten im Bereich der Weiterbildung. Solange und soweit kein entsprechendes Angebot des Bundes besteht, bietet das Land Neuzugewanderten im Rahmen von Landesprogrammen entsprechende Maßnahmen an. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist unerlässlich.

(2) Das Land sieht in der Mehrsprachigkeit eine Bereicherung. Dies schließt sowohl herkunftssprachliche wie fremdsprachliche Kenntnisse ein. Um Mehrsprachigkeit zu fördern, werden entsprechende Angebote bedarfsorientiert im Rahmen der organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten des Landes über alle Bildungseinrichtungen hinweg unterstützt.

§ 17

Bildung und Teilhabe

(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe für Menschen mit Migrationsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung hin.

(2) Das Land wirkt darauf hin, die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte sowie die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit Akteurinnen und Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern.

(3) Das Recht auf Beschulung für in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachte Minderjährige wird durch eine in ähnlicher Weise (Beschulung in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in Intensivklassen) wie den eigenen Staatsangehörigen zu Teil werden- de Beschulung nicht später als drei Monate, nachdem ein Antrag auf Asyl in ihrem Namen gestellt wurde, umgesetzt.

(4) Das Land unterstützt Maßnahmen zur Validierung und Anerkennung non-formal und informell erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten.

(5) Das Land fördert die Bildung für gegenseitige Akzeptanz von kultureller und ethnischer Vielfalt in allen Bildungseinrichtungen auf der Basis unveräußerlicher Werte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.

§ 18

Gesundheit und Teilhabe

(1) Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie die Verankerung einer interkulturellen Kompetenz in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gesundheits- und Pflegeberufen hin. Die Arbeitsgruppe „Hessischer Gesundheitspakt“ kann geeignete Maßnahmen beschließen.

(2) Das Land wirkt darauf hin, die Vielfalt der Bevölkerung bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu berücksichtigen und im Sinne der Teilhabe einzubinden.

§ 19

Berufliche Bildung, Arbeit und Teilhabe

(1) Ziel des Landes ist es, weiter dabei zu unterstützen, dass Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Wirtschafts- und Arbeitswelt vertreten sind.

(2) Das Land sieht in Menschen mit Migrationsgeschichte aller Altersgruppen ein wichtiges Potential an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, beitragen.

(3) Das Land setzt sich mit den Akteurinnen und Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regional bestehenden Initiativen und Maßnahmen zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationsgeschichte, deren chancengerechte Teilhabe noch nicht realisiert ist, geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind mögliche besondere Potentiale wie zum Beispiel Mehrsprachigkeit oder auch der routinierte Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt einzubeziehen. Bei Menschen, die im Ausland berufliche Qualifikationen, Bildungsabschlüsse oder sonstige besondere Kenntnisse erworben haben, sind diese zu berücksichtigen.

(4) Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebene existierenden Gremien im Anwendungsbereich dieser Vorschrift wird die Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes regelmäßig erörtert.

§ 20**Förderung der Einbürgerung**

Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist im Interesse des Landes, um ihre Teilhabe zu stärken. Das Land fördert mit geeigneten Mitteln die Einbürgerung von in Hessen lebenden Ausländerinnen und Ausländern.

§ 21**Monitoring, Berichterstattung**

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag mindestens alle drei Jahre einen Bericht vor. Dieser soll eine datenbasierte Einschätzung der aktuellen Situation von Teilhabe und Integration der Menschen mit Migrationsgeschichte und Menschen ohne Migrationsgeschichte sowie Migration im Land Hessen ermöglichen und dazu beitragen, Handlungsbedarfe zur weiteren Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu identifizieren. Die Landesregierung wirkt darauf hin, die Datengrundlage hinsichtlich der Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere auch hinsichtlich der Personen nach § 3 Abs. 2, weiter zu verbessern.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre über die nach § 9 Abs. 6 gesetzten Ziele und die Entwicklungen in diesem Bereich.

(3) Die Landesregierung überprüft die Anwendung und Erfahrungen mit dem Gesetz und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2029 und danach alle fünf Jahre hierzu. Dabei bezieht sie die Erfahrungen der Kommunalen Spitzenverbände und der durch die Landesregierung ausgewählten, im Bereich der Integration, Antidiskriminierung und Antirassismus tätigen Organisationen und Akteurinnen und Akteure mit ein.

VIERTER TEIL**Schlussbestimmungen****§ 22****Ausschluss der Klagbarkeit**

Subjektive öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 23**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Artikel 2²⁾**Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ durch „9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467)“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch „Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und Gemeinden erhalten für Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen

- a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,
- b) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 oder
- c) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,

soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), erhalten, eine pauschale Abgeltung nach der Anlage. Die Auszahlung der Beträge nach Satz 1 erfolgt nur für Personen, die nach § 2 zugewiesen oder nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 haben Landkreis und kreisangehörige Gemeinde eine angemessene Erstattung zu vereinbaren.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Personen

- 1. nach Abs. 1 Satz 1,
- 2. nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9,
- 3. denen eine vorläufige Bescheinigung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde,
- 4. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- 5. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
- 6. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthalts-

²⁾ Ändert FFN 37-48

gesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Asylbewerberleistungsgesetzes,

soweit sie den Betrag von 10.000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet. Die Erstattung erfolgt in diesen Fällen nach Einzelnachweis.“

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

3. § 7a wird aufgehoben.

4. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 3³⁾

Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 761), wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für kulturelle und soziale Aspekte.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. S. 912), werden nach dem Wort „Entwicklungsstandes“ ein Komma und die Wörter „des kulturellen Hintergrundes“ eingefügt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes

In § 4 Abs. 1 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), wird nach den Wörtern „für die“ das Wort „diversitätssensible“ eingefügt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes

In § 4 Abs. 1 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), werden nach dem Wort „qualifizierte“ die Wörter „und diversitätssensible“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. März 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

³⁾ Ändert FFN 350-101

⁴⁾ Ändert FFN 352-3

⁵⁾ Ändert FFN 353-52

⁶⁾ Ändert FFN 353-56

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen*)

Vom 23. März 2023

Die Hessische Landesregierung hat am 1. März 2023 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 22. März 2023 von dem Beschluss Kenntnis genommen. Die Zuständigkeitsregelung wird nachstehend veröffentlicht:

1. Der Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 350), wird wie folgt geändert:

a) **Einleitungstext** wird wie folgt geändert:

Im Einleitungstext über die Zusammensetzung der Landesregierung werden die Wörter „der Hessischen Ministerin der Justiz“ ersetzt durch die Wörter: „dem Hessischen Minister der Justiz“.

b) **Abschnitt 2** (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport) wird wie folgt geändert:

Ziffer 229: Hessische Bezugsstelle wird gestrichen.

Ziffern 230 bis 234: werden zu Ziffern 229 bis 233.

Ziffer 230 neu: Die Wörter „Polizei und Verwaltung“ werden durch die Wörter „öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.

Ziffer 235: Hessische Polizeiakademie wird gestrichen.

Ziffern 236 bis 249: werden zu Ziffern 234 bis 247.

c) **Abschnitt 4** (Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin der Justiz)

Die Überschrift wird geändert in „Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz“.

d) **Abschnitt 5** (Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers):

Ziffer 502: Das Wort „Höhere“ wird geändert in das Wort „höhere“.

Ziffer 503: Das Wort „-realschulen“ wird durch das Wort „Abendreal-schulen“ ersetzt.

Ziffer 504: Das Wort „Lebensbegleitendes“ wird geändert in das Wort „lebensbegleitendes“; das Komma hinter dem Wort „Fernunterricht“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

Ziffer 510: Die Wörter „Hessischer Digitalpakt Bildung/“ werden ersetzt durch die Wörter „des Hessischen Digitalpakts“; das Wort „Vereinbarung“ wird ersetzt durch das Wort „Vereinbarungen“.

e) **Abschnitt 6** (Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst)

Ziffer 601: Hinter dem Wort „Geisenheim“ wird das Wort „University“ eingefügt.

Ziffer 629: Hinter dem Wort „Geisenheim“ wird das Wort „University“ eingefügt.

Ziffer 636: Die Wörter „Landesamt für geschichtliche Landeskunde“ werden ersetzt durch die Wörter „Institut für Landesgeschichte“.

Ziffer 638: Die Wörter „Klinikum der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt“ werden ersetzt durch die Wörter „Universitätsklinikum Frankfurt“.

Ziffer 645: Das Wort „Studentenwerke“ wird durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Ziffer 646: Das Wort „Studentenwerke“ wird durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

f) **Abschnitt 7** (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen)

Ziffer 704: Hinter den Wörtern „betroffen ist,“ wird Folgendes angefügt:

„Angelegenheiten der Hessischen Landgesellschaft mbH, soweit nicht die Zuständigkeit der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (insbesondere Verwaltung der Staatsdomänen, Ökoagentur) und die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist,“

Ziffer 716: Nach dem Wort „Straßenverkehr“ werden in Klammern die Wörter „ohne Verkehrsüberwachung“ eingefügt.

*) Ändert FFN 13-67

- g) **Abschnitt 8** (Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) wird wie folgt geändert:

Ziffer 858: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland wird gestrichen.

Ziffern 859 bis 871: werden zu Ziffern 858 bis 870.

- h) **Abschnitt 9** (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Soziales und Integration) wird wie folgt geändert:

Ziffer 901: Das Wort „Frauenpolitik“ wird ersetzt durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungspolitik“.

Ziffer 920: Die Wörter „des Betreuungsbehördengesetzes“ sowie das nachfolgende Komma werden gestrichen; hinter dem Wort „Betreuungsbehörde“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

Ziffer 958: Hinter dem Wort „Antidiskriminierungspolitik“ werden ein Komma sowie die Wörter „Förderung der Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ ergänzt.

Ziffer 959: Die Wörter „Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ werden ersetzt durch die Wörter „Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege“; die Fußnote wird gestrichen.

Ziffer 964: Die Wörter „BKK Henschel Plus (Kranken- und Pflegekasse)“ sowie das nachfolgende Komma und die Wörter „BKK-Akademie“ werden gestrichen.

Ziffer 965: Die Wörter „der Krankenversicherung in“ werden gestrichen.

2. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Dritte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung*)
Vom 21. März 2023

Aufgrund

1. des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
2. des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit § 17 des Schutzbereichgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706),
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 924), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt für den Regierungsbezirk Darmstadt und das Regierungspräsidium Kassel für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sind

1. zuständige Anhörungsbehörden im Sinne des § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes,
2. zuständige Planfeststellungsbehörden im Sinne des § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, soweit nicht der Verkehrsflughafen Frankfurt Main betroffen ist,
3. zuständige Behörden für die Ausführung der sonstigen Aufgaben, die dem Land nach dem Luftverkehrsgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz, dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und den jeweils hierzu ergangenen Rechtsverordnungen übertragen sind,
4. zuständige höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs vom 28. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie
5. zuständige höhere Verkehrsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257).“

2. In § 5 Nr. 3 werden die Wörter „Polizeipräsidium Frankfurt am Main“ durch „Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

*) Ändert FFN 65-15

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
